



Stallordnung Stand Oktober 2025

Auf unserer Reitanlage steht der Sport mit unseren Pferden im Vordergrund. Ein sicherer Reitbetrieb sowie die Erhaltung der Anlagen und Einrichtungen im Reitgelände sind unser gemeinsames Ziel. Die nachfolgende Anlagen- und Stallordnung dient unserer Sicherheit und einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

1. Allgemeines

1.1 Zur Reitanlage gehört das gesamte Gelände ab dem Eingangstor und innerhalb der Umzäunungen bzw. den Grenzen zu den Nachbargrundstücken und der B3 inklusive aller hierauf befindlichen Bauten. Für den Gesamtbetrieb der Anlage ist der Vorstand verantwortlich.

1.2 Der Betriebsleiter leitet den Reitschulbetrieb und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig.

1.3 Der Verein haftet für Schäden am eingestellten Pferd und an der Person des Einstellers oder der durch diesen mit der Pflege und dem Reiten des Pferds betrauten Personen nur insoweit, als die Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins eintrittspflichtig ist. Zum Abschluss darüberhinausgehender Versicherungen ist der Verein nicht verpflichtet. Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen.

1.4 Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der Sportversicherung über den Badischen Sportbund versichert. Darüber hinaus wird den Reitern der Abschluss einer weiterreichenden Privatunfallversicherung empfohlen.

1.5 Es dürfen prinzipiell nur aktive Vereinsmitglieder auf der Anlage reiten.

1.5.1 Eine Ausnahme stellen externe Bereiter dar, die eingestellte Pferde gegen Bezahlung reiten. Externe Bereiter kommen im Gegensatz zu Reitbeteiligungen ausschließlich zum Zweck des Reitens, nicht aber zur Pflege und Versorgung ihrer Berittpferde auf die Anlage.

1.5.2 Weitere Abweichungen von der Regel 1.5 bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

1.6 Die Anlagennutzung mit Pferden, die nicht im Verein eingestellt sind, ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind in der jeweils aktuellen Gebührenordnung geregelt.

2. Einsteller

2.1 Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden. Über die Vergabe von Einstellboxen entscheidet der Vorstand. Bei der Boxenzuteilung werden die Wünsche der Einsteller nach Möglichkeit berücksichtigt.

2.2 Zwischen dem Verein und jedem Einsteller ist ein Einstellvertrag abzuschließen.

3. Anlagennutzer

Über die Vergabe von Anlagennutzungsrechten für Privatpferdereiter, deren Pferde nicht in der Vereinsanlage eingestellt sind, entscheidet allein der Vorstand.

4. Schulreiter

- Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters vom Reitlehrer zugewiesen.
- Ausritte mit Schulpferden sind nur in Begleitung des Reitlehrers oder in Ausnahmefällen eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters zulässig. Ausritte mit Schulpferden auf dem Vereinsgelände sind entweder in Begleitung eines Übungsleiters oder mit ausdrücklicher Erlaubnis des zuständigen Übungsleiters erlaubt.

5. Verpflichtung für Arbeitsstunden

Die regelmäßige Teilnahme an Arbeitseinsätzen wird bei aktiven Reitern vorausgesetzt. Als aktiver Reiter gilt derjenige, der die Anlage wiederholt und mehr als sporadisch zum Bewegen von Pferden und/oder zum Reiten nutzt.

Die Arbeitsstundenpflicht beginnt in dem Jahr, in dem die Jugendlichen 14 Jahre alt werden. Wer im 2. Halbjahr Geburtstag hat, muss erst im Folgejahr die volle Stundenzahl leisten.

Alle aktiven Reiter müssen mindestens 20 Arbeitsstunden im Kalenderjahr leisten.

Ausnahmen:

- **Jugendliche** Schulreiter vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die die Anlage regelmäßig nicht mehr als 1-mal in der Woche nutzen, müssen nur 10 Stunden pro Jahr leisten.
- Wer **unterjährig nach dem 31.03.** in den Verein eintritt, muss nur noch anteilig Arbeitsstunden leisten, und zwar 2 Stunden pro Monat der Vereinszugehörigkeit im Jahr des Beitritts. Jugendliche, die regelmäßig nicht mehr als 1-mal pro Woche reiten, müssen 1 Stunde pro Monat der Vereinszugehörigkeit leisten).

Die Regelungen im Einzelnen sind bitte dem aktuellen Merkblatt zum Thema „Arbeitsstunden“ auf der Homepage zu entnehmen

6. Stallbetrieb/Fütterung

6.1 Fütterung

Der Verein gewährleistet im Rahmen des Einstellvertrages eine Grundversorgung mit Kraftfutter (max. 3kg Pellets und/oder Hafer) sowie Heu für jedes eingestellte Pferd. Die tägliche Heumenge beträgt ca. 9 kg. Die Fütterung erfolgt morgens, mittags und abends ausschließlich durch den Betriebsleiter bzw. durch vom Betriebsleiter oder vom Vorstand beauftragte Personen.

6.2 Kraftfutter

Jeder Einsteller schreibt an seine jeweilige Box, ob das Pferd Hafer und Pellets oder nur Pellets oder nur Hafer bekommen soll und kann ggf. zusätzlich einen Richtwert angeben, in welcher prozentualen Zusammensetzung Hafer und Pellets gefüttert werden sollen. Ein Einsteller kann sein eigenes Kraftfutter bereitstellen, als Ergänzung oder auch als Ersatz für das Stallfutter, dies erfolgt auf eigene Rechnung.

6.3 Heu

Das Heu wird in 3 Rationen mit einer Gesamtmenge von ca. 9kg pro Tag gefüttert. Die meisten Boxen sind mit Ganztagesraufen ausgestattet, so dass es für den Einsteller möglich ist, die komplette Heuration 1x täglich zu geben. Wird dies gewünscht, obliegt es dem Einsteller, die Raufe 1-mal täglich zu befüllen.

Einsteller können bei Bedarf (z.B. wegen der Notwendigkeit, Heu zu bedampfen oder zu wässern) Netze vor den Boxen bereitstellen. Dabei ist auf Einhaltung der Tagesration von 9kg zu achten, z.B. durch



anfängliches Abwiegen der Heumenge in einem Netz. **Bei den Mengenangaben für die gefütterten Ration der einzelnen Mahlzeiten handelt es sich um Richtwerte. Beanstandungen der Menge sind an den Betriebsleiter oder den Vereinsvorsitzenden zu richten.**

6.4 Zusätzliches Heu

Gegen entsprechenden Aufpreis auf die Boxenmiete kann eine zusätzliche Ration Heu gefüttert werden. Diese ist vom Einsteller selbst in einem Heunetz / Heusack zu richten. Der Einsteller entscheidet selbst über den Zeitpunkt, wann er die Zusatzration gibt.

6.5 Wünsche über Abweichungen von der Fütterung durch den Verein

Zusätzliche Gaben von eigenem Futter sind für den Einsteller jederzeit möglich. Abweichungen vom festgelegten Fütterungsstandard des vom Verein gestellten Futters sind außer bei einer entsprechenden tierärztlichen Empfehlung und nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter für ein einzelnes Pferd nicht vorgesehen. Zum Wohl der Pferde ist es wichtig, dass die Pferde in einem verlässlichen Ablauf und im gleichen Zeitraum gefüttert werden. Eine Selbstbedienung beim Kraftfutter ist nicht erlaubt, Änderungen an der Art der Fütterung sind mit dem Betriebsleiter zu vereinbaren und an der Box kenntlich zu machen. Eine erhöhte Futtermenge wird gemäß Einstellvertrag gesondert in Rechnung gestellt.

7. Reitbetrieb

7.1 Nutzungszeiten der Reitanlage

Die Reitanlage steht grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Zeitplanung im Aushang zur Verfügung. Für Veranstaltungen, Lehrgänge und Instandhaltungsarbeiten werden gesonderte Vereinbarungen bekannt gegeben. Für diese Einschränkungen gibt es keine Entschädigungen.

7.2 Nutzung der beiden Reithallen und der Außenplätze

Das Longieren soll ganzjährig grundsätzlich auf dem Longierzirkel oder auf dem Springbreiteplatz erfolgen, wenn das Wetter und die Bodenverhältnisse dies zulassen, um die Reithallenböden weitestgehend zu schonen.

Näheres regelt Abs 7.2.2

7.2.1 Verwendung der Reitzeit-App

Für die Hallen- und Longierzirkelnutzung sind die geplanten Nutzungszeiten vorab in die Reitzeit-App einzutragen. Dabei ist kenntlich zu machen, für welchen Zweck (Reitunterricht, Springstunde oder in der oberen Halle auch Longieren, Bodenarbeit, Freilaufen etc.) die Halle genutzt werden soll, damit andere Nutzer entscheiden können, ob noch Platz für parallele Nutzung frei ist.

Einträge in der App gelten als verbindlich, d.h. wer seine Nutzungszeiten in die App eingetragen hat, hat Vorrang vor einem Nutzer, der dies nicht gemacht hat.

Darüber hinaus gilt weiterhin, dass man sich jederzeit im Sinne einer guten Gemeinschaft miteinander absprechen kann, wenn es zu Interessenskonflikten bei den Hallennutzungszeiten kommt.

7.2.2 Obere und Untere Reithalle

Die obere Halle wird vorrangig durch den Schulbetrieb und für das Bewegen der Pferde am Boden genutzt.

In der oberen Halle sind Longieren und Freilaufenlassen während der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März generell erlaubt; außerhalb dieses Zeitraums nur bei schlechtem Wetter und/oder schlechten Bodenverhältnissen auf den dafür vorgesehenen Außenplätzen.

Die untere Halle ist grundsätzlich den Privatpferdereitern vorbehalten. Schulreitstunden finden in begrenztem Umfang in durch Aushang bekanntgegebenem Umfang oder nach Bekanntgabe in der Reitzeit-App statt.

In der unteren Halle ist das Longieren erlaubt, wenn das Wetter bzw. die Bodenverhältnisse ein Longieren auf den Außenplätzen nicht zulassen, die obere Halle durch Schulbetrieb belegt ist UND nicht mehr als ein weiterer Reiter in der neuen Halle ist. Hindernisse sind nach dem Training abzubauen. Die Ständer dürfen mittig in der Halle oder in den Ecken verbleiben.



7.3 Sauberkeit und Bodenpflege

Vor dem Verlassen der Reithallen sind die Hufe in der Reitbahn auszukratzen. Darüber hinaus sind die Reithallen genauso wie die Föhranlage grundsätzlich vor oder direkt nach dem Verlassen abzuäppeln. Volle Schubkarren sind auf dem Misthaufen zu entleeren.

Der Hufschlag ist nach dem Reiten einzuebnen. Wälzstellen und/oder tiefere Löcher, die beim Laufenlassen entstanden sind, sind wieder zu glätten.

7.4 Bahndisziplin

- Es gelten die allgemein üblichen Bahnregeln, nachzulesen in der oberen und in der unteren Reithalle.
- In der Reitbahn halten sich während des Reitbetriebes zusätzlich nur die Personen auf, die unterrichten.
- Störende Geräusche sind zu vermeiden.

8 Koppelnutzung

Die Koppelnutzung ist im Boxenpreis enthalten. Die Koppeln müssen von den Nutzern regelmäßig abgeäppelt werden. Darüber hinaus sind die Koppelnutzer verpflichtet, alles zu tun, was einen ungehinderten Stromfluss rund um die Koppeln sicherstellt. Dazu gehören

- Das Schließen der Koppelleingänge nach dem Verlassen der Koppeln
- Das umgehende Reparieren von los- oder durchgerissenen Koppelbändern und/oder defekten Isolatoren
- **Keine** Koppelbänder direkt um die Pfähle zu wickeln sondern immer durch Isolatoren zu führen

Schäden, die nicht selbst behoben werden können, sind unverzüglich an den Betriebsleiter oder ein Vorstandsmitglied zu melden.

8.1 Allwetterpaddocks

Die Allwetterpaddocks können ganzjährig genutzt werden.

Es gibt eine feste Zuordnung von Allwetterpaddocks für die Einsteller. Die Einsteller sind dazu verpflichtet, ihr Paddock regelmäßig abzuäppeln.

8.2. Graskoppeln

Die Graskoppeln stehen den Pferden bei entsprechender Witterung i.d.R. in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober zur Verfügung. Betriebsleiter und Vorstand entscheiden witterungsbedingt über frühere und/oder spätere Öffnung und Schließung der Graskoppeln. Die Graskoppeln sind von den Nutzern ebenfalls regelmäßig abzuäppeln.

9 Sonstiges

9.1 In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr besteht Bahn- und Stallruhe.

9.2 In der gesamten Reitanlage besteht während der am Stalleingang ausgewiesenen Öffnungszeiten Leinenpflicht für Hunde. Bei wiederholter Missachtung kann der Vorstand ein Anlagenverbot für die betroffenen Hunde aussprechen.

9.3 Das Rauchen in den Stallungen und der Reitbahn ist verboten.

9.4 Nach dem Putzen des Pferdes ist die Stallgasse unverzüglich zu reinigen.

9.5 Nach Benutzung des Waschplatzes wird dieser entsprechend gesäubert.



9.6 Das Reiten ohne Reitkappe erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder und Jugendliche dürfen ausdrücklich nicht ohne Reitkappe reiten. Beim Reiten ohne Helm besteht kein Versicherungsschutz.

9.7 Die Zufahrt zur Reitanlage ist im Schrittempo zu befahren. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr und nur auf dem ausgewiesenen Kfz-Abstellplatz. Das Eingangstor ist jederzeit geschlossen zu halten bzw. abzuschließen.

9.8 Alle Anlagen und Einrichtungen sind äußerst pfleglich zu behandeln, so dass ohne Belastung der Vereinskasse eine maximale Nutzungsdauer garantiert wird. Schäden an Einrichtungen und Trainingsmaterial sind unverzüglich an den Vorstand zu melden und ggf. voll zu ersetzen.

9.9 Das Spülbecken in den Sattelkammern ist nur für die Reinigung von Gebissen zu verwenden. Der Verursacher von Verstopfungen hat die Kosten für die Beseitigung hierfür zu tragen.

9.10 Die Stallgasse ist von jeglichen Gegenständen freizuhalten. Putzzeug ist während des Reitens in der Einstellbox (und nicht auf der Stallgasse) aufzubewahren. Arbeitsgeräte sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen bzw. aufzuhängen.

9.11 Das Spielen auf den abgestellten landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen ist verboten. Eltern haften für ihre Kinder.

9.12 Das Reiten auf dem Vereinsgelände hat nur auf den ausgewiesenen Reitwegen und mit entsprechender Umsicht zu erfolgen.

9.13 Der letzte Nutzer der Reitanlage schaltet abends alle Lichter aus und kontrolliert und verschließt alle Türen.

9.14

Bei wiederholtem und vorsätzlichem Missachten der Stallordnung kann der Vorstand ein Anlagenverbot für die betreffenden Anlagennutzer erteilen.

Gez. Der Vorstand, Wiesloch, den 22. Oktober 2025